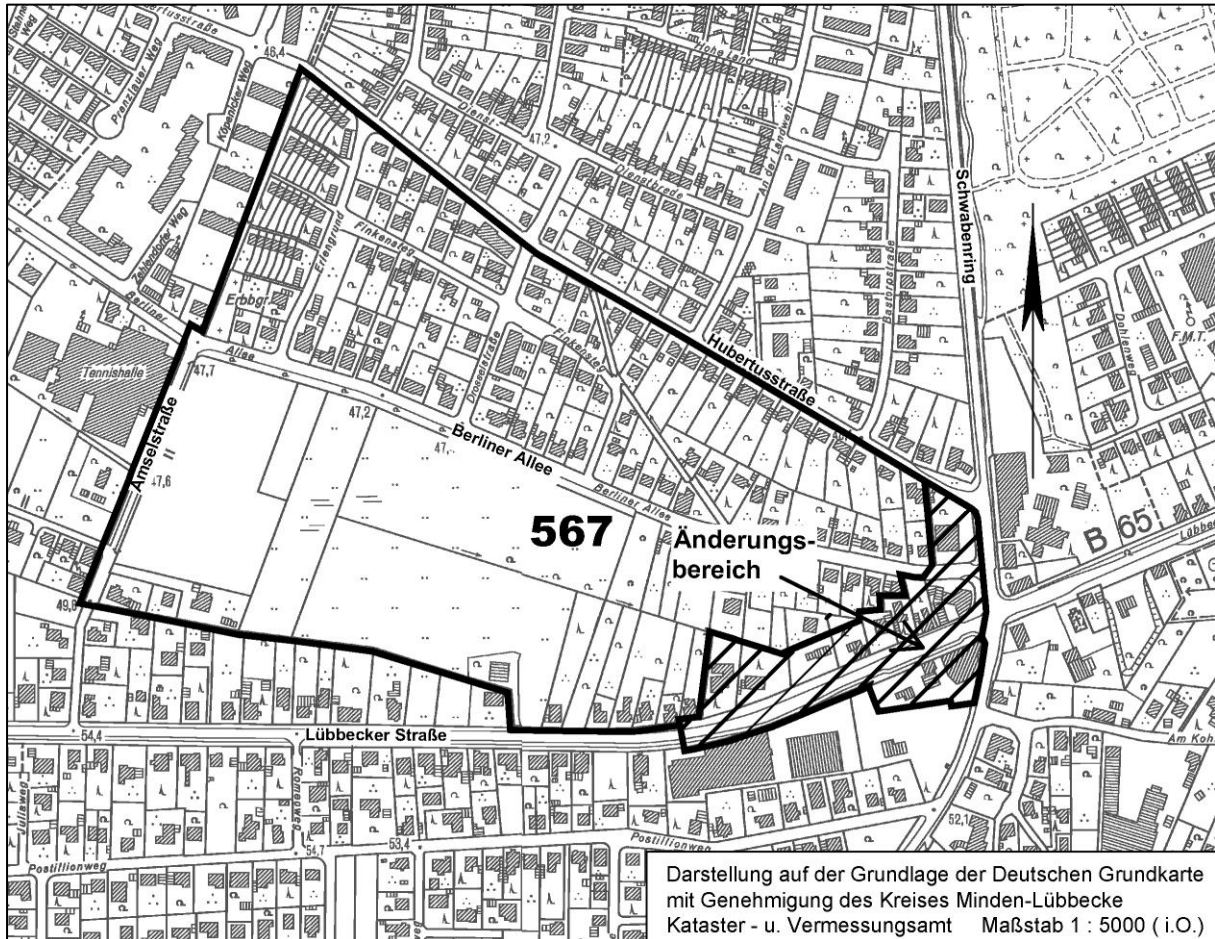


Amtliche Bekanntmachung der Stadt Minden vom 15.03.2019

Inkrafttreten der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 567 im Stadtbezirk Rodenbeck



Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 567 im Stadtbezirk Rodenbeck - siehe Kartenausschnitt - wurde von der Stadtverordnetenversammlung am 28.02.2019 als Satzung beschlossen.

Die Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung liegt in den Diensträumen der Stadtverwaltung Minden, Kleiner Domhof 17, Fachbereich 5 - Bauen und Wohnen -, Zimmer 2.41, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Beschluss der Änderung des Bebauungsplanes, die Möglichkeit der Einsichtnahme sowie die nachfolgenden Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Hinweise:

- 1.) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
- 2.) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
- 3.) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Minden, 11.03.2019

Der Bürgermeister, Michael Jäcke